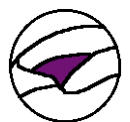


Bebauungsplan Nr. 2

Gemeinde Klein Wittensee

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Baugeschäft Christian Jöhnk
Teichstraße
24214 Gettorf

Bearbeiter: Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

16. August 2018

Inhalt

1. Aufgabenstellung	4
2. Methode	6
3. Vorhabenbedingte Wirkungen	7
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	11
4.1 Fischotter	11
4.2 Haselmaus	11
4.3 Fledermäuse	12
4.4 Europäische Brutvogelarten	12
4.5 Amphibien	13
4.6 Reptilien	13
4.7 Sonstige Tierarten.....	13
4.8 Vegetation und Flora.....	14
5. Konfliktanalyse.....	17
5.1 Europäische Vogelarten - Gehölz besiedelnde Vogelarten	17
5.1.1 Ausgangssituation	17
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	17
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	17
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	17
5.1.5 Fazit Artenschutz.....	18
6. Fristen und Maßnahmen.....	19
6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen	19
6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel.....	19
7. Konsequenzen für die Planung	20
7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen.....	20
8. Literatur	21

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Klein Wittensee im Kreis Rendsburg-Eckernförde eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Fischotter, Haselmaus, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben. Ergebnis: Verbotstatverstöße gemäß BNatSchG sind durch Bauzeitenregelung vermeidbar.

1. Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Wittensee soll aufgestellt werden. Es handelt sich um die Realisierung eines kleinen Ferienhausgebietes. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Es gilt das Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017, Stand: 05.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

Nach § 44 (1) BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für

Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es erfolgte eine Geländeuntersuchung zur Erfassung faunistischer Daten am 31.07.18. Hierzu wurde das gesamte Gelände begangen. Besonders auf Reptilien und Amphibien wurde durch sehr langsames Gehen geachtet.

Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2016) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Das Plangebiet liegt am Wittensee und ist größtenteils als Mähwiese ausgebildet. Die Bodenfeuchte ist überwiegend gering, es gibt jedoch auch eine feuchte Stelle, an der Hangdruckwasser oberflächlich austritt. Zu erwarten ist ein Verlust der Vegetation im Bereich der geplanten Ferienhäuser (s. Abb.1). Der nördliche Gehölzsaum, sowie auch die Stauden-Säume und eine Liegewiese bleiben erhalten.



Abb. 1. Geltungsbereich und Planentwurf



O.Grell. 31.07.18, Uferweg und Ufer am Wittensee



O.Grell. 31.07.18, Liegewiese (geplant)



O.Grell. 31.07.18, Saum, Feuchthochstauden



O.Grell. 31.07.18, Mähwiese



O.Grell. 31.07.18, Brache



O.Grell. 31.07.18, Hangwasseraustritt

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Flächenerschließung könnten Tiere getötet werden, die sich in den Baufeldern aufhalten.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Allgemeine Störungen könnten zur Vergrämung empfindlicher Arten führen

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2016), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Fischotter

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet des Fischotters in SH (Borkenhagen 2011). Das Ufer am Plangebiet ist jedoch naturfern ausgebildet (Badestege, Ufer-Befestigungen, Neophyten-Besiedlung) und stellt einen nur sehr kleinen Abschnitt eines potenziell vom Fischotter nutzbaren Raumes dar. Das Schwimmen im See sowie die Nutzung des Ufers und der Nahrungsressourcen sind weiterhin für den (nachtaktiven) Fischotter ohne Einschränkung möglich. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.2 Haselmaus

Das Plangebiet liegt weit außerhalb der Verbreitung der Haselmaus (Borkenhagen 2011). Es hat keine Bedeutung für die Haselmaus. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.3 Fledermäuse

Das Plangebiet weist keine Strukturen auf, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten. Es wird eine Nahrungshabitatnutzung von Fledermäusen angenommen, da die strukturreiche Umgebung erwarten lässt, dass Fledermäuse den Raum besiedeln und flächendeckend nutzen. Es wurden zudem Maßnahmen für Fledermäuse im räumlichen Umfeld eingerichtet (Bioplan 2012). Eine besondere Qualität als Nahrungshabitat liegt für das Plangebiet nicht vor. Die randlichen Säume bleiben erhalten, ebenso ist die Fläche weiterhin für Fledermäuse als Nahrungshabitat nutzbar. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 10 Vogelarten nachgewiesen oder werden erwartet, davon sind 5 Arten potenziell Brutvögel der randlichen Gebüsche.

Art			SH	D	VS	§§
Ringeltaube	Columba palumbus	N	-	-		b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	N	-	-		b
Amsel	Turdus merula	B	-	-		b
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	B	-	-		b
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	B	-	-		b
Kohlmeise	Parus major	B	-	-		b
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	N	V	3		b
Rabenkrähe	Corvus corone	N	-	-		b
Grünling	Chloris chloris	B	-	-		b

B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht

VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Das Grünland des Plangebietes weist keine eigenständige Brutvogelfauna auf. In randlichen Gebüsch und am Seeufer könnten zu anderen Zeiten einige Brutplätze vorhanden sein. Aktuell wurden keine Brutplätze registriert. Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

4.5 Amphibien

Es wurden im Geltungsbereich keine Amphibien festgestellt. Geeignete Laichhabitate sind dort nicht vorhanden. Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.6 Reptilien

Es wurden keine Reptilien festgestellt. Geeignete Habitate sind für die Waldeidechse vorhanden, die Art hätte jedoch am 31.07 bei der Begehung nachweisbar sein müssen, da die Bedingungen für einen Nachweis gut geeignet waren. Vom See her könnte die Ringelnatter das Plangebiet erreichen und sich dort sporadisch aufhalten. Waldeidechse und Ringelnatter sind keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine unmittelbare Gefährdung ist zudem nicht erkennbar. Das Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.7 Sonstige Tierarten

Es wurde der Weißrandige Grashüpfer festgestellt. Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

4.8 Vegetation und Flora

Es erfolgte eine Bestandsaufnahme der charakteristischen Arten zur Habitat- und Standortbeurteilung.

Art		RL-SH	§§
<u>Gehölze</u>			
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	*	
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	*	
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	*	
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	*	
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	*	
Schwarz-Pappel	Populus nigra	*	
Vogel-Kirsche	Prunus avium	*	
Gewöhnliche Schlehe	Prunus spinosa	*	
Korb-Weide	Salix viminalis	*	
Vielnervige Weide	Salix x multinervis	*	
 <u>Gräser und Kräuter</u>			
Gewöhnlicher Glatthafer	Arrhenatherum elatius	*	
Gewöhnliche Zaunwinde	Calystegia sepium agg.	*	
Sumpf-Segge	Carex acutiformis	*	
Behaarte Segge	Carex hirta	*	
Acker-Kratzdistel	Cirsium arvense	*	
Kohl-Kratzdistel	Cirsium oleraceum	*	
Sumpf-Kratzdistel	Cirsium palustre	*	
Gewöhnliche Kratzdistel	Cirsium vulgare	*	
Wiesen-Knäuelgras	Dactylis glomerata	*	
Rasen-Schmieie	Deschampsia cespitosa agg.	*	
Zottiges Weidenröschen	Epilobium hirsutum	*	
Kleinblütiges Weidenröschen	Epilobium parviflorum	*	
Acker-Schachtelhalm	Equisetum arvense	*	

Gewöhnlicher Wasserdost	<i>Eupatorium cannabinum</i>	*
Gewöhnlicher Gundermann	<i>Glechoma hederacea</i>	*
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>	*
Sumpf-Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>	*
Flatter-Binse	<i>Juncus effusus</i>	*
Kleine Wasserlinse	<i>Lemna minor</i>	*
Herbst-Löwenzahn	<i>Leontodon autumnalis</i>	*
Ausdauerndes Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>	*
Gewöhnlicher Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>	V
Rohr-Glanzgras	<i>Phalaris arundinacea</i>	*
Gewöhnliches Schilf	<i>Phragmites australis</i>	*
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>	*
Breit-Wegerich	<i>Plantago major</i>	*
Gänse-Fingerkraut	<i>Potentilla anserina</i>	*
Krauser Ampfer	<i>Rumex crispus</i>	*
Wald-Simse	<i>Scirpus sylvaticus</i>	V
Wiesen-Löwenzähne	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	*
Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>	*
Gewöhnliche Brennnessel	<i>Urtica dioica</i> ssp. <i>dioica</i>	*
Bachungen-Ehrenpreis	<i>Veronica beccabunga</i>	*
Artengruppe Vogel-Wicke	<i>Vicia cracca</i> agg.	*

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006)

* = ungefährdet, = Vorwarnliste, agg. = Artengruppe (Aggregat)

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Die Mähwiese des Plangebietes ist überwiegend artenarm und durch unspezifische Arten geprägt. Die Säume sind mit Elementen von standorttypischen Hochstauden ausgebildet, sie sind jedoch nur mäßig artenreich und ruderalisiert. Im Grünland besteht ein Bereich von (geschätzt) etwa 50-70 m², in dem etwas Hangdruckwasser austritt. Hier besteht ein Seggen-, sowie ein Kohldistel und Sumpfdistel- Bestand. An einer Stelle besteht eine kleine Pfütze mit etwas Wasserlinse. Der Bereich ist artenreich ausgebildet, ein Schutzstatus als Biotop läge von der Vegetation her vor, er ist jedoch als Bereich < 100 m² rechtlich voraussichtlich nicht gegeben

(unverbindliche Aussage, da nur eine Schätzung der Bestandsgröße gemacht wurde). Die vorgesehene Nutzung als Liegewiese stünde einem Biotopstatus jedoch ohnehin nicht entgegen. Vorkommen hochgradig spezialisierter Pflanzenarten sind in Schleswig-Holstein in der Regel bekannt und liegen innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (LLUR 2015, BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). Es treten im Plangebiet keine streng geschützten Pflanzen auf. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz**

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Europäische Vogelarten - Gehölz besiedelnde Vogelarten

5.1.1 Ausgangssituation

Es bestehen potenzielle einige Brutplätze von Gebüsch- und Gehölzbesiedlern. Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet (Berndt et al. 2002, Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Gebüsch bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Flächenerschließung zerstört werden könnten. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist in der Brutzeit nicht auszuschließen (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die hier betrachtete Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der vorkommenden Arten ist in Schleswig-Holstein

gefährdet. Angrenzend an das Plangebiet sind Gehölze in großer Zahl vorhanden, so dass die ökologischen Funktionen im Raum erfüllt sind. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.1.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten durch Eingriffe während der Brutzeit zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Eingriffsfrist Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel ist eine Bauzeitenregelung notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
In Gebüsch brütende Arten	Einzelne Gebüsch	Gefährdung bei der Flächenerschließung in der Brutzeit	Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September.

7. Konsequenzen für die Planung

7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen

Eingriffe sind außerhalb der oben angegebenen Frist durchzuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

8. Literatur

- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Bioplan (2012): B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Klein Wittensee, Artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung, unveröffl. Gutachten, 12. S.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 121 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.
- Frenz, W. & H.J. Muggenborg (2016): BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 1.392 S.
- Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.
- Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 62 S., Flintbek.

- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 118 S.
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2016): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie. Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 85 S.
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2018): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- MLUR (2003-2017): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Romahn, K., Jeromin, K., Kiekbusch, J., Koop, B. & B. Struwe-Juhl (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 358 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.